

Berliner Beauftragter für  
Datenschutz und Informationsfreiheit



# Datenschutz und Informationsfreiheit

Bericht 2009

# BERICHT

## des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum 31. Dezember 2009

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dem Abgeordnetenhaus und dem Senat jährlich einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen (§§ 29 Berliner Datenschutzgesetz, 18 Abs. 3 Berliner Informationsfreiheitsgesetz). Der vorliegende Bericht schließt an den am **29. April 2009** vorgelegten Jahresbericht 2008 an und deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2009 ab.

Wiederum werden die über Berlin hinaus bedeutsamen Dokumente in einem gesonderten Band („Dokumente 2009“) veröffentlicht.

Dieser Jahresbericht ist über das Internet ([www.datenschutz-berlin.de](http://www.datenschutz-berlin.de)) abrufbar.

## **Impressum**

Herausgeber: Berliner Beauftragter für Datenschutz und  
Informationsfreiheit, An der Urania 4-10, 10787 Berlin

Telefon: (030) + 138 89-0

Telefax: (030) 215 50 50

E-Mail: [mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)

Internet: [www.datenschutz-berlin.de](http://www.datenschutz-berlin.de)

Disclaimer: Bei den im Text enthaltenen Verweisen auf Internet-Seiten (Links) handelt es sich stets um „lebende“ (dynamische) Verweisungen. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat vor Drucklegung zwar den fremden Inhalt daraufhin überprüft, ob durch ihn eine mögliche zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst wird. Für spätere Veränderungen dieses fremden Inhalts ist er jedoch nicht verantwortlich.

Satz: [LayoutManufaktur.com](http://LayoutManufaktur.com)

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	9
-----------------	---

## 1. Technische Rahmenbedingungen

1.1 Entwicklung der Informationstechnik.....	13
1.1.1 Intelligente Stromnetze – Smart Grids .....	13
1.1.2 Aktuelle informationstechnische Trends .....	20
1.2. Datenverarbeitung in der Berliner Verwaltung.....	22
1.2.1 IT-Politik .....	22
1.2.2 IT-Sicherheit .....	25
1.2.3 Aktuelle IT-Projekte .....	28

## 2. Schwerpunkte

2.1 Auslegungsprobleme beim novellierten Bundesdatenschutzgesetz .....	32
2.2 Videoüberwachung an Schulen.....	37
2.3 Auch Kranke brauchen Datenschutz – Zugriffsregelungen in Krankenhausinformationssystemen.....	42
2.4 Datenerhebung für den Europäischen Sozialfonds .....	46
2.5 Private Meldedatenpools zur Adressermittlung .....	50
2.6 Datenschutz und Virtualisierung.....	55

## 3. Öffentliche Sicherheit

3.1 Kfz-Kennzeichenscanning.....	59
3.2 Datei „Gewalttäter Sport“.....	60
3.3 Leichtathletik-Weltmeisterschaft.....	61
3.4 Abhören des Bürgertelefons .....	63
3.5 Videoüberwachung von Demonstrationen .....	65
3.6 Datennutzung nach rechtswidriger Hausdurchsuchung.....	68
3.7 Der Polizeieinsatz in „Bild“ .....	70

## 4. Melde-, Personenstands- und Ausländerwesen

4.1 Internetauskunftsserver für Privatpersonen (IASP) .....	71
4.2 DVO-Meldegesetz .....	72
4.3 Postsendungen nach Totgeburt .....	74
4.4 Auskunft über Weggezogene .....	75
4.5 Scheinmeldungen verhindern durch Vorlage des Mietvertrages? .....	77
4.6 Wahlvorschläge im Internet.....	78
4.7 Praktische Erfahrungen mit dem neuen Personenstandsrecht .....	80
4.8 Der EuGH zum Ausländerzentralregister.....	82
4.9 Datenaustausch zwischen Ausländerbehörde und Krankenkasse .....	83

## 5. Justiz

5.1 Den Datensündern auf der Spur – Entwicklung der Bußgeldpraxis.....	85
5.2 Umgang mit Gefangenendaten in der Justizpressestelle .....	87
5.3 Psychologische Gutachten in der Gefangenepersonalakte .....	88

## 6. Finanzen

6.1 Beitreibung von Zahlungsrückständen durch Inkassobüros? .....	90
6.2 Das Finanzamt als verlängerter Arm der GEZ.....	91

## 7. Sozialordnung

7.1 Sozial- und Jugendverwaltung.....	93
7.1.1 Neues von den Jobcentern .....	93
7.1.2 Berliner Kinderschutzgesetz datenschutzrechtlich tragbar .....	97
7.1.3 Akteneinsicht bei den Jugendämtern .....	100
7.2 Gesundheit .....	102
7.2.1 Versorgungsforschung der Krankenkassen – noch eine zentrale Datenbank?.....	102
7.2.2 Gemeinsames Krebsregister .....	105
7.2.3 Krankenhaus-Zuweiserportale .....	108
7.2.4 Schwache Datenschutzorganisation in Klinikkonzernen.....	109

7.2.5 Elektronische Gesundheitskarte .....	111
7.2.6 Auskunftersuchen der Polizei gegenüber Krankenhäusern .....	113
7.2.7 Biographiedaten in der Pflege.....	115
7.2.8 Anforderung von Patientenunterlagen durch die Ärztekammer .....	117
7.3 Personalwesen.....	119
7.3.1 AGG-Hopper-Datei beim Arbeitgeberverband .....	119
7.3.2 Lehramtsanwärter auf Herz und Nieren geprüft.....	121
7.3.3 Dienst- und Vertretungspläne von Lehrkräften online.....	122

## 8. Kultur

8.1 Ehrenamtliche Tätigkeit im Bibliotheksverbund .....	124
8.2 Forschung mit Friedhofsdaten.....	126
8.3 Euthanasie-Gedenkbuch .....	128

## 9. Wissen und Bildung

9.1 Schule .....	130
9.1.1 Meldung von Schüler-Fehlzeiten an die Jobcenter.....	130
9.1.2 Fragebogen im Betriebspraktikum.....	131
9.1.3 Die neugierige Schule –Verwendungszweck von Schulbescheinigungen.....	132
9.1.4 Was wäre die Schule ohne Hausaufgaben? .....	133
9.1.5 Es wird gegessen, was auf den Tisch kommt!.....	135
9.2 Lernunterstützungssystem Blackboard .....	136

## 10. Wirtschaft

10.1 Die Deutsche Bahn AG stellt Weichen für besseren Arbeitnehmerdatenschutz.....	138
10.2 Datenschutzprobleme von Bahnkunden .....	139
10.3 Datenübermittlung an Finanzdienstleister.....	141
10.4 Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) .....	143
10.5 Verpflichtung zum Abgleich mit Terrorlisten .....	144

10.6 Cold Calls und kein Ende .....	146
10.7 Widerspruchsrechte – wertlos ohne Aufklärung! .....	147
10.8 Digitalisierte Unterschriften bei der Sparkasse .....	151
10.9 Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Berlin .....	152
10.10 Appetit auf Stollen und Datenschutz .....	154

## **11. Europäischer und internationaler Datenschutz**

11.1 Europäische Union .....	156
11.2 Internationale Datenschutzstandardisierung .....	160
11.3 AG „Internationaler Datenverkehr“ .....	162

## **12. Technik und Organisation**

12.1 Videoüberwachung – auch in Geschäften kein Patentrezept .....	163
12.2 Neue Bedrohungen durch Schadprogramme .....	164
12.3 Was Programme so ausplaudern .....	169
12.4 Behördliche Datenschutzbeauftragte .....	174
12.4.1 Behördliche Datenschutzbeauftragte an den Berliner Hochschulen	174
12.4.2 Gesprächskreis der bezirklichen Datenschutzbeauftragten .....	178
12.4.3 Workshop der Datenschutzbeauftragten der Gerichte .....	179

## **13. Telekommunikation und Medien**

13.1 Soziale Netzwerke .....	181
13.2 Europäische Union: Novellierung der Telekommunikations- Datenschutzrichtlinie .....	183
13.3 Änderungen im Telekommunikations- und Telemedienrecht .....	185
13.4 Bewertung von Lehrkräften an Hochschulen im Internet .....	186
13.5 Verarbeitung von Nutzungsdaten durch Host-Provider .....	187
13.6 Datenschutzkonforme Web-Reichweitenmessung .....	189
13.7 Das Recht am eigenen Bild .....	190
13.8 Neues von Google Street View .....	191
13.9 Aus der Arbeit der „Berlin Group“ .....	195

## 14. Informationsfreiheit

14.1 Informationsfreiheit in Deutschland .....	196
14.2 Informationsfreiheit in Berlin .....	198
14.2.1 Allgemeine Entwicklungen .....	198
14.2.2 Einzelfälle .....	200

## 15. Was die Menschen von unserer Tätigkeit haben..... 203

## 16. Aus der Dienststelle

16.1 Entwicklungen .....	211
16.2 Zusammenarbeit mit dem Abgeordnetenhaus .....	213
16.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen .....	213
16.4 Öffentlichkeitsarbeit.....	215

## Anhang ..... 217

Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 25. Juni 2009 .....	218
Rede des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit am 25. Juni 2009 im Abgeordnetenhaus von Berlin zur Beschlussfassung über den Jahresbericht 2007 .....	221
Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan .....	224
Stichwortverzeichnis .....	228





### 7.1.2 Berliner Kinderschutzgesetz datenschutzrechtlich tragbar

Das Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes (Berliner Kinderschutzgesetz) ist am 10. Dezember 2009 vom Abgeordnetenhaus verabschiedet worden und am 31. Dezember 2009 in Kraft getreten<sup>93</sup>. Ziel ist, Kindern und Jugendlichen eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen und sie vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Dazu wird u. a. ein verbindliches Einladungswesen und Rückmeldeverfahren geschaffen, mit dem die Erhöhung der Teilnahmequoten an den vom Gemeinsamen Bundesausschuss in den „Kinder-Richtlinien“<sup>94</sup> vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen für Kinder angestrebt wird.

Wir haben im Gesetzgebungsverfahren auf die verfassungsrechtlichen Bedenken hingewiesen, die gegen das Verfahren bestehen<sup>95</sup>. Es ist zu bezweifeln, dass die Kontrolle der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen und die weitergehenden Mitteilungspflichten tatsächlich geeignet sind, Gefährdungen des Kindeswohls aufzudecken, und dass die vollständige Erfassung aller Berliner Kinder bei der an der Charité angesiedelten Zentralen Stelle ein angemessenes Mittel zur Erreichung des gesetzlichen Ziels ist. Da auf politischer Ebene Konsens darüber bestand, die Früherkennungsuntersuchungen in einem Berliner Gesetz verbindlicher auszugestalten, haben wir uns jedoch unabhängig von unseren grundsätzlichen Bedenken in konstruktiven Gesprächen mit der federführenden Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, der Charité sowie einzelnen Abgeordneten an einer datenschutzgerechten Umsetzung des politischen Ziels beteiligt. Unsere Forderungen wurden dabei im Wesentlichen berücksichtigt. Begrüßenswert ist, dass die mit dem Einladungswesen und Rückmeldeverfahren verbundene Datenverarbeitung ausdrücklich im Gesetz geregelt ist und nicht der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen wurde. In das Gesetz wurden zudem Vorschriften über Lösungsfristen aufgenommen. Unserer Forderung nach einer gesetzlichen Regelung der wesentlichen Datenverarbeitungsbefugnisse wurde damit entsprochen.

93 GVBl. 2009, S. 875

94 Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

95 JB 2008, 8.1.1.

Ein wichtiger Kritikpunkt war für uns die im ursprünglichen Gesetzentwurf<sup>96</sup> vorgesehene Verknüpfung der Datenbestände der Charité aus dem **freiwilligen** Verfahren des Neugeborenen-Screenings mit denen des **verpflichtenden** Einladungswesens und Rückmeldeverfahrens durch die Zentrale Stelle. Es war vorgesehen, die für das Neugeborenen-Screening verwendete Screening-Identitätsnummer (Screening-ID), mit der der Personenbezug zu den Kindern wiederhergestellt werden kann, auch für das neue Einladungswesen und Rückmeldeverfahren zu verwenden. Ziel war es, das Verfahren durch einfachere Zuordnung effizienter auszugestalten und so die Rücklaufquoten zu erhöhen. Allerdings verzichtete der Gesetzentwurf auf eine Regelung zur notwendigen Abschottung der Datenbestände voneinander. Unsere Bedenken gegen die unzulässige Verknüpfung der beiden zu gänzlich unterschiedlichen Zwecken aufgebauten Datenbestände konnten durch die Einrichtung einer sog. Vertrauensstelle ausgeräumt werden. Die als räumlich, organisatorisch und personell getrennte Einheit bei der Zentralen Stelle angesiedelte Vertrauensstelle hat die Aufgabe, allein die Verwendung der im Neugeborenen- und Hörscreening vergebenen Screening-ID auch für das Einladungswesen und Rückmeldeverfahren zu ermöglichen. Im Übrigen erfolgt keine Verknüpfung der Datenbestände der beiden Verfahren.

Die Zentrale Stelle ermittelt durch einen Datenabgleich diejenigen Kinder, für die keine Untersuchungsbescheinigungen eingegangen sind. Das Gesundheitsamt soll daraufhin einen Hausbesuch durchführen. Zwar benannte der ursprüngliche Gesetzentwurf Fallgruppen, bei deren Vorliegen ein Hausbesuch nicht erfolgen sollte. Jedoch war hierfür Voraussetzung, dass die freiwillige Früherkennungsuntersuchung nachgeholt und ein entsprechender Nachweis gegenüber dem Gesundheitsamt erbracht wurde. Die Früherkennungsuntersuchungen wurden damit quasi verpflichtend gemacht, eine „echte“ Abwendungsmöglichkeit bestand nicht. Da die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nach der Konzeption des Gesetzes aus verfassungsrechtlichen Gründen aber nicht verpflichtend ist, stellte sich ein Hausbesuch in diesen Fällen als unverhältnismäßig dar. Eine tatsächliche Freiwilligkeit war weder hinsichtlich der Hausbesuche noch hinsichtlich der Früherkennungsuntersuchungen gewährleistet. Da das Gesundheitsamt vor dem Hintergrund des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung kein Recht zum Betreten

---

96 Abghs.-Drs. 16/2154

einer Wohnung hat, sieht das Kinderschutzgesetz nunmehr entsprechend unserem Vorschlag vor, dass das Gesundheitsamt den Personensorgeberechtigten den Hausbesuch vorher schriftlich ankündigt und diese ausdrücklich auf die Freiwilligkeit des Hausbesuchs hinweist.

Das Gesetz enthält auch keine Verpflichtung mehr zur Nachholung der jeweiligen Früherkennungsuntersuchung. Den Personensorgeberechtigten wird die Entscheidung überlassen, die unter dem Gesichtspunkt der Früherkennung von Krankheiten bei Kindern unstreitig sehr wichtigen, aber dennoch weiterhin freiwilligen Früherkennungsuntersuchungen von einer Kinderärztin oder einem -arzt durchführen zu lassen. Im Ergebnis ist damit eine Wahrung der Grundrechte der Betroffenen gewährleistet. Lehnen Personensorgeberechtigte den Hausbesuch und die Nachholung der Früherkennungsuntersuchung weiterhin ab, ist dies vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit hinzunehmen.

Auch unsere Empfehlung, eine Vorschrift über die Evaluation in das Gesetz aufzunehmen, wurde umgesetzt. § 7 Berliner Kinderschutzgesetz sieht vor, dass zwei Jahre nach Beginn der Arbeit der Zentralen Stelle durch einen Dritten eine Evaluation durchzuführen ist. Wir gehen davon aus, dass sich im Rahmen der Evaluation zeigen wird, ob das mit dem Einladungswesen verfolgte Ziel, Kindeswohlgefährdungen zu verhindern, tatsächlich erreicht wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das gesamte Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erneut zu beleuchten.

In Anlehnung an den in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes<sup>97</sup> auf Bundesebene enthält das Berliner Kinderschutzgesetz in § 11 eine Regelung über die „Beratung und Weitergabe von Informationen bei Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“. Wir haben uns für eine Streichung dieser Vorschrift ausgesprochen und auf die Vorteile einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung hingewiesen. Zumindest konnten wir erreichen, dass das Gesetz für die zur Einschätzung der Gefährdung des Wohls eines Kindes vorgesehene – fachlich sehr sinnvolle – Heranziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft lediglich die Übermittlung anonymisierter oder pseud-

---

97 BR-Drs. 59/09

onymisierter Daten vorsieht, die datenschutzrechtlich unbedenklich ist. Wir haben uns dafür eingesetzt, auf eine Übermittlungsbefugnis gegenüber den Jugendämtern allein zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung zu verzichten. Wir sahen die Gefahr einer unangemessenen Belastung der Jugendämter durch eine Vielzahl von weder erforderlichen noch für die Aufgabenerfüllung der Jugendämter hilfreichen Meldungen. Dabei gingen wir davon aus, dass mit der Möglichkeit der anonymen oder pseudonymen Beratung durch Fachkräfte ein Instrument geschaffen wird, um bereits im Vorfeld einer Meldung an die Jugendämter die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zu ermöglichen, ohne dass in die Datenschutzrechte der Betroffenen eingegriffen wird. Führt die Beratung zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist, die nicht anders abgewendet werden kann, so ist eine Übermittlung der erforderlichen Informationen an die Jugendämter bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage zulässig.

Mit dem Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes ist ein datenschutzrechtlich tragbarer Kompromiss gefunden worden. Insbesondere bei der Ausgestaltung des Einladungswesens und Rückmeldeverfahrens ist ein besonderes Augenmerk auf eine datenschutzgerechte praktische Umsetzung zu richten. Diese werden wir weiterhin kritisch, aber konstruktiv begleiten.

### 7.1.3 Akteneinsicht bei den Jugendämtern

Immer wieder erreichen uns Anfragen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger über die Ablehnung von Anträgen auf Akteneinsicht bei Jugendämtern beschweren. Zumeist handelt es sich um Fallkonstellationen, in denen sich Geschiedene um das Sorge- bzw. Umgangsrecht für gemeinsame Kinder streiten. Die Akten enthalten neben den Sozialdaten des Kindes Informationen sowohl über den einen als auch den anderen Elternteil. Begehrt ein Elternteil Einsicht in die Akten, stellt sich häufig das Problem, dass der andere Elternteil ein Interesse an der Geheimhaltung der ihn betreffenden Informationen hat. Lehnt ein Jugendamt ein Akteneinsichtsgesuch ab, führt dies häufig zu Unverständnis bei den Antragstellenden.